

---

## S 28 KR 1498/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KR 1498/02
Datum	27.09.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 130/04
Datum	10.08.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27. September 2004 wird zurÄckgewiesen. 2. Die KlÄgerin hat die Gerichtskosten und die auÄergerichtlichen Kosten der Beklagten zu tragen. Im Äbrigen sind Kosten nicht zu erstatten. 3. Der Streitwert wird auf 7.300,16 EUR festgesetzt. 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Beitragsforderung der Beklagten zur Kranken- und Rentenversicherung fÄr die Beigeladene zu 1) fÄr die Zeit vom 1. Dezember 1996 bis 31. MÄrz 2001 in HÄhe von insgesamt EUR 7.300,16.

Die Beigeladene zu 1) ist Mitglied der Beklagten und war seit dem 1. Oktober 1987 bei der KlÄgerin versicherungspflichtig beschÄftigt. Vom 1. Oktober 1996 bis 30. September 2001 bezog sie von der Beigeladenen zu 2) eine Altersrente fÄr Frauen als Teilrente. HierÄber erhielt die Beklagte am 25. November 1996 von der Beigeladenen zu 2) eine Mitteilung. Der Steuerberater der KlÄgerin, der Beigeladene zu 4), erstellte am 28. Oktober 1996 fÄr die Beigeladene zu 1) eine berichtigte Meldung zur Sozialversicherung mit vollen BeitrÄgen zur Arbeitslosen-

---

und Pflegeversicherung, einem ermäßigten Beitrag zur Krankenversicherung und einem halben Beitrag (Arbeitgeberanteil) zur Rentenversicherung. Die Lohnabrechnungen führte er entsprechend durch.

Unter dem 9. September 1997 und dem 19. August 1998 teilte die Beklagte der Klägerin zur Summenabstimmung für die Jahre 1996 und 1997 mit, dass der Abgleich der Sozialversicherungsmeldungen mit den Beitragsnachweisen keine Abweichung ergeben habe. Am 9. November 1999 führte die LVA Hamburg bei der Klägerin eine Betriebsprüfung durch und teilte dieser unter dem 12. November 1999 mit, dass die Prüfung für die Jahre 1995 bis 1998 keine Feststellungen ergeben habe.

Mit Schreiben vom 6. April 2001 machte die Beigeladene zu 2) die Beklagte darauf aufmerksam, dass für die Beigeladene zu 1) trotz versicherungspflichtiger Beschäftigung seit 1. Oktober 1996 kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Rentenversicherung gemeldet worden sei. Mit Bescheid vom 12. April 2001, der keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, forderte die Beklagte die Klägerin auf, die Meldungen für die Beigeladene zu 1) zu korrigieren und Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung ab Dezember 1996 nachzuzahlen. Die Beiträge für Oktober und November 1996 seien verjährt.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin am 29. August 2001 Widerspruch ein. Die Betriebsprüfung der LVA Hamburg habe keine Beanstandungen ergeben. Die Beklagte hielt mit Bescheiden vom 2. November 2001, 29. Januar 2002 und 9. April 2002 und mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2002 an der Beitragsforderung fest. Mit Bescheid vom 29. Januar 2002 bezifferte sie die Forderung für die Zeit vom 1. Dezember 1996 bis 31. März 2001 auf insgesamt DM 14.277,87 (das entspricht EUR 7.300,16).

Dagegen hat die Klägerin am 25. Juli 2002 beim Sozialgericht Klage erhoben. Sie beruft sich auf Vertrauensschutz. Die Beiträge seien vom Beigeladenen zu 4) zusammen mit der Beklagten errechnet worden. Sowohl die Betriebsprüfung der LVA Hamburg als auch die Beitragsabstimmung der Beklagten hätten bestätigt, dass die Beitragsberechnung richtig sei.

Das Sozialgericht hat die Arbeitnehmerin H., die BfA, die BA und den Steuerberater M. mit Beschluss vom 17. Februar 2004 beigeladen. Mit Urteil vom 27. September 2004 hat es die Klage abgewiesen. Vertrauensschutz könne die Klägerin nicht mit Erfolg geltend machen, da ein Verwirkungsverhalten der Beklagten nicht vorgelegen habe.

Gegen das Urteil hat die Klägerin am 25. November 2004 fristgerecht Berufung eingelegt. Sie macht geltend, dass das Recht zur Beitragsnachforderung verwirkt sei. Das Sozialgericht habe die Summenabstimmungen der Beklagten und die Betriebsprüfung der LVA Hamburg nicht ausreichend gewürdigt. Die Beklagte treffe das Verschulden an der fehlerhaften Beitragsentrichtung, da ihr bekannt gewesen sei, dass die Beigeladene zu 1) eine Teilrente bezog, und sie daher die Unstimmigkeiten bei der Beitragsabführung leicht hätte erkennen können.

---

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27. September 2004 und die Bescheide der Beklagten vom 12. April 2001, 2. November 2001, 29. Januar 2002 und 9. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt der Auffassung der KlÄgerin entgegen, dass aus dem Summenabgleich nach [Ä 28 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) kein Vertrauenstatbestand hergeleitet werden kÄnne. Denn dabei erfolge nur eine Abstimmung der BeitrÄge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten. Der gemeldete BeitragsschlÄssel werde nicht ÄberprÄft.

Der Beigeladene zu 4) schlieÄt sich dem Antrag der KlÄgerin an. Die Äbrigen Beigeladenen haben keine AntrÄge gestellt.

Der Senat hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen und zusammen mit den Prozessakten S 28 KR 1315/02 ER, [S 28 KR 1498/02](#) und [L 1 KR 130/04](#) zum Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gemacht.

EntscheidungsgrÄnde:

Die statthafte, insbesondere form- und fristgerechte Berufung ist zulÄssig, aber nicht begrÄndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÄgerin ist zur Nachzahlung der geltendgemachten BeitrÄge fÄr die Beigeladene zu 1) verpflichtet. Dies ergibt sich aus [Ä 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#). Danach hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Die Beigeladene zu 1) unterlag im streitigen Zeitraum der Krankenversicherungspflicht nach [Ä 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#). Nach [Ä 241 SGB V](#) waren die BeitrÄge nach dem allgemeinen Beitragssatz zu entrichten. Der ermÄÄigte Beitragssatz nach [Ä 243 SGB V](#) kam nicht in Betracht, weil die Beigeladene zu 1) als Teilrentenbezieherin weiterhin Anspruch auf Krankengeld hatte (vgl. [Ä 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB V](#)). Rentenversicherungspflicht bestand nach [Ä 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), da Versicherungsfreiheit nach [Ä 5 Abs. 4 SGB VI](#) nur fÄr Bezieher einer Vollrente wegen Alters besteht. Nach [Ä 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) ist der volle Beitrag zu zahlen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Die Beitragsforderung ist nicht verjÄhrt. GemÄÄ [Ä 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) verjÄhren AnsprÄche auf BeitrÄge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÄllig geworden sind. Nach Ä 17 der Satzung der Beklagten sind laufende BeitrÄge, die geschuldet werden, spÄtestens am 15. des Monats fÄllig, der dem Monat folgt, fÄr den der Beitrag gilt. Die BeitrÄge fÄr Dezember 1996 waren daher am 15. Januar 1997 fÄllig. VerjÄhrung wÄre fÄr diese BeitrÄge erst ab dem 1. Januar 2002 eingetreten. Die BeitrÄge sind aber

---

bereits mit Bescheid vom 16. Juli 2001 geltend gemacht worden.

Die Beitragsforderung ist auch nicht verwirkt. Die KlÄgerin konnte aufgrund des Verhaltens der Beklagten oder der LVA Hamburg nicht darauf vertrauen, dass die in den Jahren 1996 bis 2001 entstandenen Beitragsforderungen fÄr die Beigeladene zu 1) innerhalb der VerjÄhrungsfristen nicht mehr geltend gemacht werden. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist als AusprÄgung des Grundsatzes von Treu und Glauben ([Ä 242 BGB](#)) auch fÄr das Sozialversicherungsrecht und insbesondere fÄr die Nachforderung von BeitrÄgen zur Sozialversicherung anerkannt (BSG 14. 7. 04 â B 12 KR 1/04 R, [SozR 4-2400 Ä 22 Nr. 2](#)). Danach entfÄllt die Leistungspflicht, wenn der Berechtigte die AusÄbung seines Rechts wÄhrend eines lÄngeren Zeitraumes unterlassen hat und weitere besondere UmstÄnde des Einzelfalles hinzukommen, die das verspÄtete Geltendmachen des Rechts dem Verpflichteten gegenÄber als illoyal erscheinen lassen. Solche, die Verwirkung auslÄsenden UmstÄnde liegen vor, wenn der Verpflichtete in Folge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete tatsÄchlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeÄbt wird (Vertrauenstatbestand) und sich in Folge dessen in seinen Vorkehrungen und MaÄnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspÄtete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÄrde (BSG 1. 4. 93 â 1 RK 16/92, USK 9334). Diese zur Verwirkung fÄhrenden Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die KlÄgerin wurde nicht in den Glauben versetzt bzw. gelassen, dass die fÄr die Beigeladene zu 1) entrichteten BeitrÄge richtig berechnet worden seien.

Aus den Summenabstimmungen der Beklagten lÄsst sich dies nicht herleiten. Denn aus den Schreiben der Beklagten vom 19. August 1998 und 9. September 1997 ergibt sich lediglich, dass die Arbeitsentgelte aus den Sozialversicherungsmeldungen verglichen worden sind mit den Entgelten, die aus den nachgewiesenen BeitrÄgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung errechnet worden sind. Eine Aussage dazu, dass der gemeldete BeitragsschlÄssel korrekt ist, ergibt sich daraus nicht.

Auch aus dem Ergebnis der BetriebsprÄfung â dessen Wirkung sich die Beklagte zurechnen lassen mÄsste â ergibt sich nichts anderes. Die PrÄfbehÄrden sind bei ArbeitgeberprÄfungen nach [Ä 28 p SGB IV](#) selbst in kleinen Betrieben zu einer vollstÄndigen ÄberprÄfung der versicherungsrechtlichen VerhÄltnisse aller Versicherten nicht verpflichtet (BSG 14. 7. 04 â B 12 KR 10/02 R, [SozR 4-5375 Ä 2 Nr. 1](#)). BetriebsprÄfungen haben unmittelbar im Interesse der VersicherungstrÄger und mittelbar im Interesse der Versicherten den Zweck, die Beitragsentrichtung zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu sichern. Sie sollen einerseits BeitragsausfÄlle verhindern helfen, andererseits die VersicherungstrÄger davor bewahren, dass aus der Annahme von BeitrÄgen fÄr nicht versicherungspflichtige Personen LeistungsansprÄche entstehen. Eine Äber diese Kontrollfunktion hinausgehende Bedeutung kommt den BetriebsprÄfungen nicht zu. Sie bezwecken insbesondere nicht, den Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu schÄtzen oder ihm "Entlastung"

---

zu erteilen (BSG 30. 11. 78 [âĀĀ 12 RK 6/76](#), [BSGE 47, 194](#)). Auch den PrÃ¼fberichten kommt keine andere Bedeutung zu. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, in ZweifelsfÃ¼llen nach [ÂĀ 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) rechtzeitig eine Entscheidung der Einzugsstelle durch Verwaltungsakt herbeizufÃ¼hren, an den die VersicherungstrÃ¼ger gebunden sind (BSG 29. 7. 03 [âĀĀ B 12 AL 1/02 R](#), [SozR 4-2400 ÂĀ 27 Nr. 1](#) m. w. N.). Von diesem Recht hat die KlÃ¼gerin vorliegend keinen Gebrauch gemacht. Die hier streitige Frage ist auch nicht ausdrÃ¼cklich Gegenstand der BetriebsprÃ¼fung bei der KlÃ¼gerin gewesen.

Es gibt gegenÃ¼ber der KlÃ¼gerin keine konkrete Aussage der Beklagten oder eines anderen VersicherungstrÃ¼gers, dass die BeitrÃ¼ge fÃ¼r die Beigeladene zu 1) im streitigen Zeitraum von der KlÃ¼gerin richtig berechnet worden sind. Entsprechende schriftliche Zusagen konnte die KlÃ¼gerin nicht vorlegen. Telefonische Zusagen werden von der Beklagten bestritten und konnten von der KlÃ¼gerin nicht nachgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÂĀ 197 a SGG](#). Die KlÃ¼gerin trÃ¼gt nur die Gerichtskosten und die notwendigen auÃĀergerichtlichen Kosten der Beklagten. AuÃĀergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind von ihr nicht zu tragen, da dies nicht Billigkeit im Sinne von [ÂĀ 162 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung entspricht.

Die HÃ¶he des Streitwertes ergibt sich aus der HÃ¶he der Forderung der Beklagten. Die Festsetzung beruht auf [ÂĀ 47 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [ÂĀ 72 Nr. 1](#) Gerichtskosten-gesetz in der Fassung ab 1. Juli 2004.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃĀÃĀ [ÂĀ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) ist nicht gegeben.

Erstellt am: 13.10.2005

Zuletzt verÃ¼ndert am: 23.12.2024